

Autor	Beitrag
<p><a href="#">C. Schröder</a> 18.01.2006 17:14</p>	<p>Hallo Kollegen,</p> <p>ich muss einem Antragsteller eine Erlaubnis versagen, da er a) unzuverlässig ist und b) nur Strohmännchen. Die OV muss ich mit einer Duldung verbinden, dass ich gegenüber dem tatsächlichen Betreiber die Schließung ausspreche.</p> <p>Mit der Duldungsanordnung habe ich bislang keine Erfahrungen gemacht. Kann mir wohl jemand aus dem Kollegenkreis ein Muster per E-Mail zukommen lassen?</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 19.01.2006 09:51</p>	<p>Hallo aus Kierspe,</p> <p>ich bin vielleicht noch ein bißchen müde, aber inwiefern Duldung?</p> <p>Gruß Boshamer</p>
<p><a href="#">C. Schröder</a> 19.01.2006 11:07</p>	<p>Muss der Antragsteller nicht dulden, dass der Betrieb geschlossen wird? Er selbst kann die Schließung ja nicht vornehmen, da der Strohmännchen nicht Betreiber ist und damit nicht die tatsächliche Gewalt über den Betrieb hat.</p> <p>Ich schildere den Fall mal näher:</p> <p>Gaststättenbetrieb mit angrenzendem Bordellbetrieb.</p> <p>Zunächst Antragstellerin A in Begleitung mit dem unzuverlässigen "Geschäftsführer". Betrieb wurde aufgenommen, ohne Erlaubnis</p> <p>Antragstellerin A hat nach Schwangerschaft aufgegeben.</p> <p>Dann Antragsteller B + C + D, alle nie vor Ort angetroffen, immer nur der "Geschäftsführer". Anträge wurden jeweils kurzfristig wieder zurückgezogen, da alle nicht zuverlässig waren.</p> <p>Dann kam Antragsteller E. Persönliche Unterlagen nur unvollständig vorgelegt. E.V. abgegeben. Vor Ort angetroffen nur der "Geschäftsführer". Der Antrag wurde auch auf "gutes Zureden" nicht zurückgezogen. Jetzt muss ich wohl einen Bescheid erlassen, wegen a) Unzuverlässigkeit - e.V. b) Unzuverlässigkeit - Strohmännchen c) fehlende Unterlagen</p> <p>oder vielleicht wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresse - er hat sich nie wieder gemeldet und wurde nicht angetroffen.</p> <p>Gegenüber dem "Geschäftsführer" will ich die Schließung aussprechen, da er definitiv den Betrieb wegen fehlender Zuverlässigkeit ( FZ 3 Seiten!) nicht ausüben darf. Irgendwie liegt mir an, dass wir gegen den Antragsteller verfügen müssen, dass er die Schließung zu dulden hat. Aber wie das im Leben so ist, finde ich dazu auch gerade nichts im Kommentar oder GewArchiv.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Boshamer</a> 19.01.2006 11:42</p>	<p>Also, wenn ich das richtig verstanden habe, dann gibt es für diesen Betrieb im Moment faktisch keinen Erlaubnisinhaber. Ergo fehlt die Erlaubnis nach dem GastG und deshalb können Sie den Betrieb sofort wegen der fehlenden Erlaubnis schließen.</p> <p>In diese Schließungsverfügung würde ich dann die Versiegelung der Geschäftsräume für den Fall anordnen, dass die Gaststätte nicht sofort, spätestens bis zum Zeitpunkt X, geschlossen wird.</p> <p>Dann würde ich gleich mit in die Schließungsverfügung noch die Ablehnung des Antrages gegen E wegen der persönlichen Unzuverlässigkeit einbauen -evtl. kostenpflichtig- und auf das Thema "Strohmann" in der Weise eingehen, dass sich immer nur der Geschäftsführer dort aufhält. Und gegen den Geschäftsführer sprechen Sie ein Beschäftigungsverbot aus.</p> <p>Das Ganze wird mit einer sofortigen Vollziehung versehen und zugestellt.</p> <p>Auf Grund der geschilderten Konstellation dürfte E oder der Geschäftsführer keine Chance vom Verwaltungsgericht haben.</p> <p>Dann würde ich jedem neuen Antragsteller dieses Betriebes keine vorläufige Erlaubnis erteilen. Das kann man als Behörde machen, muss man aber nicht. Die vorläufige Erlaubnis (§ 11) kann erteilt werden (s. auch Michel/Kienzle Randnummer 3 zu § 11). Es ist immer eine Ermessensentscheidung der Behörde.</p> <p>Und in dem geschilderten Fall ist ja soviel durch die jeweiligen Betreiber vorgefallen, dass auch hier ein Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.</p> <p>Ich hoffe, das war verständlich genug.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Boshamer</p>
<p><a href="#">C. Schröder</a> 19.01.2006 11:48</p>	<p>Die Schließungsverfügung kann ich dann aber nur an den "Geschäftsführer" richten, der andere (Antragsteller) kann ja nicht schließen - oder?</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 19.01.2006 11:56</p>	<p>Stimmt. Der Geschäftsführer ist ja der tatsächliche Betreiber, der physisch vor Ort ist und den Laden führt. Und da der Geschäftsführer keine Erlaubnis hat (und auch keine kriegt), muss er die Bude definitiv zumachen.</p>
<p><a href="#">pmcolonia</a> 20.01.2006 14:35</p>	<p>Ich stimme zu, dass dem Antragsteller die Erlaubnis versagt wird. Der Antragsteller gibt rechtlich gesehen vor, der Betreiber des Lokals zu sein. Also ist er auch der Adressat meiner Schließungsverfügung. Dass er einer unzuverlässigen Person maßgeblichen Einfluss einräumt, also als Strohmann fungiert, ändert nichts an seiner Rechtsstellung. Also ist auch nichts mit Duldungsverfügung.</p> <p>Der Antragsteller muss daher auch Adressat meiner Schließungsaufforderung sein. Versagung, Schließungsaufforderung innerhalb einer sehr kurzen Frist, Androhung unmittelbaren Zwanges in Form der zwangsweisen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume, Anordnung der sofortigen Vollziehung. Sollte der Betrieb nicht freiwillig geschlossen werden, dann folgt die Festsetzungsverfügung und die zwangweise Schließung.</p> <p>Also, das ganze Programm.</p> <p>Die Frage, ob für die Zukunft keine VE erteilt werden sollte, hängt meines Erachtens vom Einzelfall ab. Das Versagen einer VE, weil Strohleute versucht haben den Betrieb zu übernehmen, halte ich einem echten Betreiber gegenüber für rechtlich schon bedenklich. M.E. sollte eingehend geprüft werden, ob es sich um einen echten Antragsteller handelt und dann sollte entschieden werden.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 20.01.2006 15:15	Hej aus Hamm,  1. Ablehnungs- und Schließungsverfügung an den Antragsteller (wenn Muster gewünscht wird, einfach eine Mail an mich).  2. Nix gegen Strohmännchen, weil der ja eigentlich nix zu sagen hat.  3. VE zukünftig ablehnen.  Eigentlich kein Problem.
<a href="#">Manfred Milbrodt</a> 20.01.2006 18:46	Hallo an den Nabel der Welt.  es verblüfft mich immer wieder , wie der N. d. W. schwierige Sachverhalte in nur 3 Sätzen (!) auf den Punkt bringen kann :anbeten::respekt;; deshalb rege ich ein Seminar :brief:dafür und mit ihm an  Gruß Manfred Milbrodt
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 21.01.2006 12:47	Hej nach Ralsdorf,  ähh, in meinen verschiedenen Seminaren, u.a. zum Gaststätten- und Gewerbebereich, erzähle ich schon ein wenig mehr :D.  Ansonsten habe ich in städtischen Kommunikationsseminaren gelernt:  Schwafel nicht rum, bringt auf den Punkt.  PS: Und schreibfaul bin ich auch 8)
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 23.01.2006 13:07	Hallo! .... und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg nach Löhne, an den Nabel der Welt und alle anderen Kolleginnen und Kollegen!  Also, ich würde schon gegen den sog. "Geschäftsführer" tätig werden, weil er ja in der Tat der tatsächliche Gaststättenbetreiber ist. Und wir stellen doch bei unseren Entscheidungen immer auf die tatsächlichen Verhältnisse ab, wenn mich nicht alles täuscht. :kopfkraatz:  Hier wäre dann m. E. § 15 Abs. 2 GewO anzuwenden, wobei die Androhung eines entsprechend hohen Zwangsgeldes für ein künftiges unerlaubtes Tätigwerden sicherlich auch angebracht wäre. :D  Und dem unzuverlässigen Antragsteller würde ich die Erlaubnis ablehnen und künftige Anträge auf vorläufige Erlaubnis (VE?), wie vom Kollegen W. aus H. bereits erläutert, ebenfalls ablehnen, da ja derzeit keine erlaubnispflichtiger Gaststättenbetrieb besteht. Damit kann es auch keine VE mehr geben, oder?
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 25.01.2006 15:17	Hej aus dem jetzt fast weißen Hamm,  da wir im erlaubnispflichtigen Bereich sind, reicht doch eine Schließungsverfügung gegen den Antragsteller aus. Wenn dieser nicht nachgekommen wird, dann wird der Betrieb versiegelt.  Sollte sich bei der Kontrolle herausstellen, dass der Strohmännchen den Laden führt, dann kommt eine 15/2er-Verfügung zum Zug.  Aber bei langsamen durchlesen deines Beitrages glaube ich, dass du das auch meinst. 8o

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 26.01.2006 10:03</p>	<p>?????????????????????:kopfkratz:</p> <p>Nachdem ich "no panic" gelesen habe, stelle ich nun 'mal eine vermeintlich blöde Frage. Ich verstehe Sie überhaupt nicht, Herr Wiesemeier! Soll ja vorkommen, dass Frauen Männer nicht verstehen, aber meistens ist es doch eher umgekehrt, oder?!</p> <p>Also, zum Thema: Zuerst schreiben Sie, "Schließung an Antragsteller", "nix gegen Strohmänn" und dann als Antwort auf die Stellungnahme von Herrn Kramer: "Schließungsverfügung gegen Antragsteller" und dann "15 II gegen Strohmänn". Häääähhhhhhh?????????</p> <p>Der Antragsteller ist doch der Strohmänn! Und die Schließung erfolgt bei einem erlaubnispflichtigen Betrieb doch immer nach § 15 II GewO!</p> <p>Die Stellungnahme von Herrn Kramer erscheint mir sehr vernünftig. Rein rechtlich ist es doch so, dass sowohl Strohmänn als auch der "Hintermann/Geschäftsführer" als Gewerbetreibende angesehen werden. Und wenn mich nicht alles täuscht, steht im Kommentar, dass § 15 II auch gegen den Strohmänn angewandt werden kann. Praktikabel erscheint aber doch zunächst nur die Lösung, gegenüber dem "Geschäftsführer" die Schließungsverfügung auszusprechen, da er die tatsächliche Gewalt ausübt.</p> <p>Ich hoffe, Sie tun's mir auch nix?!</p> <p>Schöne Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 26.01.2006 12:32</p>	<p>Keiner versteht mich! :heul:</p> <p>Sorry, habe mal wieder genuschelt. Ich meine eigentlich folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfügung gegen den Antragsteller, darüber waren wir uns ja einig.</li> <li>2. 15 II gegen Strohmänn. Damit meinte ich eigentlich den "tatsächlichen" Betreiber. Ich gestehe und gelobe Besserung.</li> </ol> <p>Damit wäre alles abgedeckt und Sie können das nach und nach abarbeiten. Das Problem bei Verfügungen gegen Beide gleichzeitig (Strohmänn und tatsächlicher Gewerbetreibender) könnte dann aufkommen, wenn es um die Vollstreckung geht. Dann will es nämlich keiner gewesen sein. Deshalb arbeite ich nach dem Motto: Immer schön der Reihe nach!</p> <p>Und da ich ja ein Frauenverstehender bin, habe ich verstanden, das Sie mich nicht verstanden haben und ich tu Ihnen auch nix!! :kopfkratz: :D</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 26.01.2006 12:34</p>	<p>Au Mann....Frauenverstehender ?( .....da haut aber einer mächtig auf die Sahne..... :kopfkratz:</p> <p>Du warst wohl gestern in Solingen bei Atze Schröder beim Auftritt oder was?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 26.01.2006 13:38	<p>Aha!!!!!!!!!!!!:)</p> <p>Aber, so sind sie, die Männer: sagen etwas, meinen aber etwas ganz anderes!</p> <p>Wenn ich Sie diesmal richtig verstanden habe, wovon ich ausgehe, dann gehen wir ja vollkommen "konfus, konfokal (was ist das eigentlich für eine Schweinerei?), kondom" (wie Herr Kramer so schön sagt).</p> <p>Hätten Sie ja auch gleich sagen können, aber, da Sie Besserung geloben, sei's vergessen, denn "Irren ist männlich", oder wie heißt es so schön?!</p> <p>Ich brauche jetzt kein Kaltgetränk ausgeben, oder?! Nee, das müssten Sie eigentlich: also ich trinke gerne trockenen Wein oder dunkles Bier (z.B. Pott's):.ausschank:</p> <p>Schöne Grüße A. Thien</p>
<a href="#">Hubert Steinmetz</a> 26.01.2006 13:59	<p>Ja, so ist sie, meine Kollegin: erst haut sie die Männer in die Pfanne und dann will sie auch noch dafür einen ausgegeben haben.</p> <p>Aber das habt ihr ja sicher schon gemerkt, sie ist zwar blond aber beileibe nicht blöd.</p> <p>Ich jedenfalls bin froh, dass sie meine Kollegin ist und wir uns gut verstehen (erspart mir ne Menge Ärger).</p>
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 26.01.2006 14:00	<p>Hätt ich jetzt auch gesagt! :D :D :kopfkraz:</p>
<a href="#">Boshamer</a> 26.01.2006 14:35	<p>Halten in Niedersachsen eigentlich alle so zusammen und überschütten sich gegenseitig mit Lob?? :D</p> <p>Da ist man in Westfalen aber noch weit von entfernt... :heul:</p>
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 26.01.2006 14:40	<p>Wenn der Zusammenhalt nicht so groß wäre, hätten unsere Urgroßväter nicht die Römer aus dem Land gejagt oder den alten Bonifatius aufgegessen! 8o</p> <p>Also, legt euch nicht mit uns an!! :D</p>
<a href="#">Boshamer</a> 26.01.2006 14:48	<p>Das hat der Westfale an sich und ich im besonderen auch in keinsten Weise vor...im Gegenteil, ich bin doch froh, dass ich euch habe. Ihr seid mir richtig ans Herz gewachsen, ehrlich.</p> <p>@Antonia Thien: Das mit der Vorliebe für Potts mildert dann manche spitze emanzipatorisch abwertende Bemerkung (dickes :D ). Und ein schöneres Kompliment als vom Kollegen kann es doch nicht geben oder?? :applaus:</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 26.01.2006 14:53	<p>Sofern der Vorgang hier richtig verstanden wurde, könnte folgende Lösung in Betracht kommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ablehnung des Antrages (Adressat stets Antragsteller und nom. Betreiber)</li> <li>2. Gleichzeitig Schließungsanordnung (Unterbindung eines Betriebes ohne erforderliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GewO in Verb. mit § 31 GastG)</li> <li>3. Zwangsgeldandrohung im Falle der Nichtbeachtung von Nr. 2</li> <li>4. Anordnung des Sofortvollzuges der Nrn. 2 und 3)</li> </ol> <p>Der tatsächliche Betriebsverantwortliche ist ja offiziell nicht gegeben, so trifft nur den rechtlich verantwortlichen Betreiber (Strohmann) die Ablehnung und die Schließungsanordnung.</p> <p>Sinnvoll wäre eine Ausfertigung des Bescheides an den tatsächlichen Geschäftsführer. Das müßte reichen. Ansonsten Nrn. 3 - 4 gegen tatsächlichen Betreiber, damit die Bude dicht ist.</p> <p>Am besten, der Betrieb kühlt ab. Deswegen ist vielleicht keine vorläufige Erlaubnis möglich (Ermessensentscheidung).</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">pmcolonia</a> 27.01.2006 07:44</p>	<p>Hallo liebe Mitbenutzer dieses Forum,</p> <p>mir ist in diesem Forum mehrfach aufgefallen, dass hier Termina vermenget werden.</p> <p>In einer Verfügung reden wir normalerweise von der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 VwGO.</p> <p>Von einem Sofortvollzug reden wir dann, wenn ohne vorausgehenden Verwaltungsakt Maßnahmen anordnen (§ 55 Abs. II VwVG)</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 27.01.2006 08:03</p>	<p>Richtig. Danke für den Hinweis. Es geht um die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Sorry. :danke:</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 27.01.2006 08:04</p>	<p>Hallo! ..... und ein freundliches :moin: an das närrische Volk in Colonia!</p> <p>Jetzt bin ich aber ein wenig ?( ?( ?( :kopfkraz:</p> <p>Das mit § 80 VwGO habe ich ja noch verstanden, aber mir fehlt der Bezug zu § 55 VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz?? = BGBl 1953 S. 157), dieses hat doch nur 22 §§.</p> <p>Oder ist dieses VwVG wieder eine landesspezifische Besonderheit??</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 27.01.2006 08:20</p>	<p>Moin Herr Kramer,</p> <p>das stimmt wieder 'mal. Das VwVG hat nur 22 Paragraphen. Rechtsgrundlage für den sofortigen Vollzug wäre § 6 II VwVG.</p> <p>Ich denke, NRW hat ein eigenes VwVG, genauso wie wir (NVwVG vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710). Ich hoffe, die letzte Änderung stimmt noch?!</p> <p>Aber grundsätzlich hat Herr pmcolonia natürlich Recht, wenn er sagt, dass sofortige Vollziehung und sofortiger Vollzug zwei ganz verschiedene Paar Schuhe sind.</p> <p>Schöne Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 27.01.2006 09:17</p>	<p>NRW = 82 §§</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Gewo</a> 27.01.2006 10:51</p>	<p>Hallo und Guude aus Frankfurt.</p> <p>Gestern Nachmittag bin ich ein wenig in Sachen Neue SpielVO im Netz unterwegs gewesen und dabei zufällig über dieses Forum gestolpert.</p> <p>Nachdem ich mir die Beiträge angeschaut hatte dachte ich mir "FEINE SACHE, DAS" und habe mich gleich mal registrieren lassen.</p> <p>Die hier zum Thema Untersagung bzw. Schließungsverfügung mit oder ohne sofortiger Vollziehung geposteten Beiträge sind ja alle sicher schön und richtig (Nach altem GastG).</p> <p>Allerdings erlaube ich mir im Hinblick auf die Änderung des GastG zum 01.07.2005 die böartige Frage was denn passiert, wenn die Adressaten sich auf den Standpunkt stellen "interessiert mich wenig, mache ich einfach - und sei es auch zunächst mal nur unwiderlegt behauptet - erlaubnisfrei ohne Alk. weiter".</p> <p>Nix mit Schließung!!!</p> <p>Meines Erachtens wäre eine Untersagung des einzig erlaubispflichtigen Alkoholausschankes nebst Anordnung der sofortigen Vollziehung und Zwangsgeldandrohung der richtigere Weg.</p> <p>Gruß aus Frankfurt</p>
<p><a href="#">Hubert Steinmetz</a> 27.01.2006 11:04</p>	<p>Hallo Gewo und herzlich :willkommen: im Forum. Die Besonderheiten bei Gaststätten sind auch hier <a href="#">Änderung Gaststättengesetz - Widerruf</a> und hier <a href="#">Widerruf der Gaststättenerlaubnis</a> ausführlich diskutiert worden. Schau mal rein.</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 27.01.2006 11:17</p>	<p>Hallo! ..... und auch von mir nicht nur ein freundliches :moin: aus Cloppenburg sondern ebenfalls herzlich :willkommen:!</p> <p>Wenn der tatsächliche Gewerbetreibende (hier der sog. Geschäftsführer) gewerberechtlich unzuverlässig ist und § 15 Abs. 2 Gewo nicht greift (mangels Erlaubnispflicht?? = s. Ausgangslage), bleibt mir doch immer noch der gute, alte und bewährte § 35 GewO.</p> <p>Dann kommt hier halt eine ganz kurze Anhörung (fahre raus, höre zu, verfühge mündlich vor Ort, mache Vermerk über Anhörung und Bescheid im Hause mit schriftlicher Begründung sofortige Vollziehung, fahre wieder raus, händige aus, mache dicht), dürfte also irgendwie auch eine Schließung sein und geht auch relativ schnell (8 - 10 Stunden!) :D</p> <p>Wie der Kollege W. aus H. so schön, aber kürzer, schreibt:</p> <p>rein raus zu!!</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Gewo</a> 27.01.2006 11:29</p>	<p>Ja, Ja, Ja...</p> <p>Nun steinigt mich nicht gleich!!!</p> <p>@Steinmetz Ich habs mir gerade angesehen. Ergebnis: SAG ICH DOCH!! Nix Schließung über 15 II GewO i.V.m. 31 GastG</p> <p>@Kramer Korrekt! Richtig! Seh ich auch so!</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 27.01.2006 11:31</p>	<p>:moin: Aus Aschebersch. Die Einwendung des hessischen Nachbarn sind durchaus zu bedenken. Man klebt halt noch ziemlich am guten alten Gaststättengesetz, das eh bald über den Jordan geht. Wenn unzuverlässige Personen vom Gewerbe ferngehalten werden müssen, reicht wohl die schlichte Untersagung des Ausschanks von Alkohol im Einzelfall nicht aus. Zum Beispiel bei einer Bar oder barähnlichem Betrieb ist der Ausschank von Alk. aber wohl betriebsprägend. Bei Schankbetrieben, bei denen auf Grund ihrer Prägung ohne Alkohol gar nicht "laufen könnn", sollte man sich schon trauen, das altbekannte Instrumentarium konsequent anzuwenden. Ob dies hier der Fall ist, ist nicht bekannt.</p>
<p><a href="#">Hubert Steinmetz</a> 27.01.2006 11:38</p>	<p>@ gewo war ja nicht böse gemeint, wenn wir mit Steinen werfen sieht das ganz anders aus :D Also versteh es als Hinweis und gut is</p>
<p><a href="#">Gewo</a> 27.01.2006 12:22</p>	<p>@ Steinmetz</p> <p>Null Problemo! Wir sind hier in Frankfurt Kummer gewohnt und hart im Nehmen.</p> <p>@ Schwarzer</p> <p>Aus meinem tiefsten Inneren heraus stimme ich zwar zu und trauere den altbekannten Instrumentarien auch sicher etwas nach, aber...</p> <p>Dummer Weise sind in Hessen die Regierungspräsidien für 35er Verfahren zuständig und nicht wir.</p> <p>Bis das von uns bei entsprechender Fallkonstellation beim RP angeregte 35er Verfahren dann auch seinen Fortgang nimmt...???</p> <p>Bevor ich mich daher ggf. mit Armeen von Rechtsanwälten darüber rumschlagen muss, ob die Schließung nach 15 II GewO nun rechtmäßig war oder nicht, kommt für mich nur die Untersagung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit, Anordnung der sofortigen Vollziehung nebst Androhung von Zwangsgeldern in Betracht.:heul:</p> <p>Ach ja...:seufz:</p> <p>Sind in Bayern eigentlich noch Planstellen frei? Aschebersch wäre ja auch noch nicht so richtig ganz im Ausland:weisse flagge:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Schwarzer</a> 27.01.2006 12:49	@Gewo Frankfurt Hmm, da habt Ihr es wirklich nicht leicht. Die neue Rechtslage spuckt ja bei diesem Zuständigkeitsplitting Euch gar gewaltig in die Suppe. Mit den Planstellen siehts mau aus. Nachdem Herr Stoiber die Staatsverwaltung bis zum Anschlag reformiert, die Kommunen kein Geld haben, muß man wohl weiter auswandern :seufz: Vielleicht nach Österreich???:kopfkratz:
<a href="#">C. Schröder</a> 27.01.2006 12:51	Wie sieht es gaststättenrechtlich in Holland aus - wäre für mich näher!!! Schönes Wochenende
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 27.01.2006 19:34	Da gibts ja nur Plempebier ohne Schaum und Stäbchenfrikadellen!  Nö, danke!  Ej, Leute, hört auf zu stöhnen :wut:, sooo schlecht geht es uns ja nun nicht, wir reden es nur schlecht! :heul:
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 28.01.2006 16:31	Hallo! ..... auch wenn alle weg wollen, ich will hier bleiben!!  Auch wenn unsere weitsichtigen ..... etc.  Aber vorbereitet wird der ganze Quark doch von Kollegen, die in den Ministerien sitzen. Vielleicht liest der oder die eine odere andere ja (in ferner Zukunft??) hier auch mal mit und macht sich Gedanken. Vor allem, wenn man sieht, wie unterschiedlich die Zuständigkeiten geregelt und damit die Handlungsmöglichkeiten zersplittert sind.  Wir als relativ kleine Stadt (im Verhältnis zu Frankfurt) mit rd. 32.000 Einwohner haben quasi alle Möglichkeiten, auch bei Gesetzesänderungen die unzuverlässigen Vögel kurzfristig vom Markt zu nehmen, während die Kollegen in der Metropole Frankfurt offensichtlich erst einmal zuschauen müssen, wie die "Schmutzbuben" munter weitermachen.  Ob dies die vorbereitenden Kollegen in den Ministerien auch alle wissen, und wenn ja, auch bedenken?? Ich habe da zumindest meine Zweifel!! :kopfkratz:  @Kollegin Komnick und Kollegen Wiesemeier:  Lieber Kollege v.N.d.W.: Mach mir die Nachbarn aus Holland nicht schlecht! Ich bin öfter mal in Groningen auf dem wirklich schönen Markt (nicht im Koffieshop, was man vielleicht denken könnte) und habe dort nur die besten Erfahrungen machen dürfen. Und bevor meine Tante in Delfzijl vor längerer Zeit verstorben ist, war ich dort auch oft. Viele Dinge werden dort viel gelassener gesehen. Auf der anderen Seite werden dort aber Recht und Ordnung halt weitaus konsequenter als hier durchgesetzt und Verstöße geahndet. Und wenn ich dienstlich mit den Kollegen in den unterschiedlichen Provinzen oder Gemeinden zu tun habe, sind die Erfahrungen durch die Bank nur gut gewesen. Während ich sie einfach auf Deutsch anspreche (kann halt kein Holländisch), bemühen sie sich, auch in Deutsch zu antworten. Also, wenn ich den Niederlanden einen entsprechenden Job bekommen könnte, warum nicht wechseln??

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: